

rathung ausmacht, und dies zur Abkürzung ausreichen dürfte. Aus demselben Grunde muß ich mich gegen den Vorschlag des stellvertretenden Präsidenten D. Deutrich erklären, und zwar deshalb, weil, wie schon von mehreren Seiten bemerkt worden ist, diese Einheit dadurch unterbrochen und gestört werden würde; ja ich erlaube mir, beizufügen, daß die Gleichheit der Behandlung der Amendements, welche von den verschiedenen Kammer-Mitgliedern herrühren, dadurch benachtheiligt und gestört wird. Ein wesentlicher Unterschied liegt wohl darin, ob das Amendement nach Maßgabe des Deputations-Vorschlags von der Hälfte oder von einem Viertel der Kammer-Mitglieder zu unterstützen sein würde? Würde unter den Ausnahmen auch das Deputations-Gutachten der zweiten Kammer genannt, so würden auch auf dieses die Bestimmungen des §. 82. der Landtagsordnung Anwendung leiden und die Unterstützung von einem Viertel der Mitglieder erforderlich sein; dadurch würde aber eine Bevorzugung desjenigen Mitgliedes entstehen, das nur im Augenblick die Ansicht der Deputation der zweiten Kammer adoptirt, während ein anderes Mitglied in dem Verhältnisse zu diesem zurückgestellt werden würde. Ich schließe mich daher der Ansicht des Bürgermeister Hübler an, daß es eine geringe Mühe jedes Mitgliedes sei, kurz zu bezeichnen, daß es im vorliegenden Falle das Deputations-Gutachten der zweiten Kammer für sein Amendement anerkenne, und stimme gegen das Amendement des Vice-Präsidenten D. Deutrich.

Staatsminister v. Rönneritz: Das Ministerium kann gegen die Zulässigkeit der Vorschläge der Deputation wegen der Abkürzung des Verfahrens kein Bedenken finden, wenn sie gleich mit den Bestimmungen der Landtagsordnung nicht durchaus im Einklange stehen. Die hauptsächlichsten Abweichungen sind, daß nach §. 83. der Landtagsordnung jedes Kammermitglied selbst bei der Berathung noch Amendements und Unter-Amendements zum Gesetzentwurf und dem Deputations-Gutachten anbringen kann, während nach den hier gethanen Vorschlägen kein Amendement und Unter-Amendement zum Deputations-Gutachten und Gesetzentwurf gestellt werden soll, das nicht vor der Sitzung schriftlich eingegeben worden ist. Inzwischen kann es die Regierung wohl lediglich den Kammermitgliedern überlassen, ob sie von dieser ihnen in der Landtagsordnung ertheilten Befugniß unter den vorliegenden Umständen keinen Gebrauch machen wollen. Ein zweiter Unterschied liegt darin, daß nach dem Vorschlage der Deputation über jedes Amendement eines Antragstellers mit diesem selbst in der Deputation vorher Berathung gepflogen werden soll, obgleich kein Mitglied an und für sich darauf bestehen kann, zur Berathung der Deputation gezogen zu werden. Allein auch hierin würde das Ministerium kein Bedenken finden, da nach §. 110. der Landtagsordnung der Deputation gestattet ist, andere Mitglieder zuzuziehen, und der Kammer, nach §. 115. auch einzelne Punkte anderweit zur Deputation zu verweisen. Es ist daher wohl auch unbedenklich, wenn die Deputation den Kammermitgliedern voraus zusichert, sie wolle sich mit einem Jeden über dessen etwanige Amendements berathen, und wenn die

Kammer den Beschluß faßt, daß alle Amendements vorher an die Deputation gebracht werden sollen. Eine andre Frage ist freilich: inwieweit die Vorschläge den Zweck der Abkürzung wirklich befördern werden? und diese Frage getraue ich mir nicht im Voraus mit Sicherheit zu beantworten. Besonders bedenklich scheint mir in dieser Beziehung, daß Unter-Amendements nicht zum Deputations-Gutachten und dem Gesetzentwurf gestellt werden können, ohne vorher schriftlich eingebracht und von der Deputation mit dem Antragsteller berathen zu sein. Es ist der Kammer erinnerlich, wie oft, wenn das Deputations-Gutachten und der Gesetzentwurf oder die Anträge der Regierung sich einander entgegen standen, durch Unter-Amendements und Modificationen das Einverständnis zwischen der Regierung und der Kammer erlangt worden ist. Dieser Vortheil geht verloren. Es werden daher zwar die Diskussionen bei der ersten Berathung abgekürzt werden, aber um so mehr Differenzpunkte zwischen der Kammer und der Regierung verbleiben. Doch sehe ich schon im Voraus und im Geiste ein Auskunftsmittel entstehen. Es werden die Mitglieder, die solche Modificationen vorzuschlagen wissen, die Proposition stellen, daß die Regierungskommissare diese oder jene Modification in Antrag bringen. So sehr es übrigens Anerkennung verdient, daß die Deputation, die diesem Gesetzentwurfe so viel Zeit, Mühe und Fleiß schon gewidmet hat und ferner widmen muß, auch diese neue und große Anstrengung übernehmen will, mit allen Antragstellern im Voraus den Antrag zu debattiren, so kann dies doch, wenn viele Amendements einkommen, leicht unausführbar werden. Will die Deputation die Antragsteller abgesondert zuziehen, so kann sie in den Fall kommen, den Gesetzentwurf zwanzig Mal durchgehen zu müssen; will sie aber alle Antragsteller zur Berathung ziehen, so können in der That doppelte Kammerverhandlungen entstehen. Doch auch hierin wird die beste Lehrmeisterin die Erfahrung sein, und indem ich mich daher gegen die Anträge nicht erkläre, habe ich nur anheim stellen wollen, ob man sich nicht vielleicht das Recht vorbehalten möchte, von dieser Verfahrensweise zurückzugehen, wenn man sieht, daß damit nicht durchzukommen sei.

Vielleicht könnte die geehrte Kammer erwarten, daß das Ministerium selbst Vorschläge zur Abkürzung thun werde. Das Ministerium wird sich jedoch dessen enthalten. Ich wüßte keinen Vorschlag zur Abkürzung zu thun, ohne die Freiheit der Diskussion zu beschränken, ohne die Gelegenheit zu benehmen, jeden Punct bis in die kleinsten Einzelheiten zu zergliedern und zu berathen. Solche Vorschläge setzen ein Vertrauen in das Ministerium, in dessen Intelligenz und gute Absichten voraus; sie können daher nicht von der Regierung ausgehen, sondern nur von den Kammermitgliedern. In der That wüßte ich aber auch nicht, wie durch formelle Bestimmungen viel zu gewinnen sein möchte. Alles wird vielmehr darauf ankommen: „Welche Aufgabe die Kammer und die einzelnen Mitglieder sich bei der Berathung eines so umfassenden Werks wie eines Criminal-Gesetzbuchs stellen werden, ob die einer wissenschaftlich kritischen Beleuchtung, oder einer Prüfung desselben von der praktischen Seite“, und diese Frage ist zu wichtig, als daß ich sie nicht be-